Reserve

Satzung

des

Sportverein

Schneeberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SV Schneeberg e.V. (im Weiteren SVS genannt). Der SVS hat seinen Sitz in Schneeberg und wurde am 25.08.1990 unter der Nummer VR 37 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes aufgenommen.
Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
Der SVS ist ein Mitglied des LSB Sachsen e.V. und ist offen für alle sportinteressierten Bürger.

Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder im Verein SVS kann jeder Bürger werden. Er muss die Satzung des SVS und das Statut des LSB Sachsen e. V. anerkennen.

2. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigte sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Satzung des SVS anerkennt und bereit ist, den Verein materiell und finanziell zu unterstützen.

5. Mitgliedern und Förderern des Sports kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag der Vertreterversammlung durch den Vorstand verliehen werden.

6. Die Mitgliedschaft ruht auf schriftlichen Antrag des Mitglieds bei Absolvieren des Wehr- und Zivildienstes, Studium und längerer beruflicher Abwesenheit nach entsprechendem Vorstandsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 1 Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschrieben Brief mitzuteilen.
Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 20 Kalendertagen Gelegenheiten zu geben, sich hierzu zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von 20 Kalendertagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, wird die Mitgliedschaft für beendet erklärt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Vertreterversammlung beschlossen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 7 Vereinsorgane

a) Vorstand
b) Vertreterversammlung

§ 8 Vorstand

1. Präsident/-in
2. Vizepräsident/-in
3. Vereinsmanager/-in
4. Schatzmeister/-in
5. Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbewegung

Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit (Ehrenamtspauschale) erhalten. Dies betrifft jedoch nur:

- Vereinsmanager/-in
- Schatzmeister/-in

Über die Höhe entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung
2. Aufstellung der Tagesordnung für die Vertreterversammlung
3. Vorbereitung und Begründung von Beschlüssen zur Vorlage für die Beschlussfassung in der Vertreterversammlung
4. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Koordinierung der Jugendarbeit im Verein

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsident oder Vizepräsident einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 12 Vertreterversammlung

In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Vertreter ist nicht zulässig. Je 15 Mitgliedern der jeweiligen Abteilung des Vereins wird 1 Vertreter durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Der gewählte Vertreter muss volljährig sein.

Die Vertreterversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung
3. Vorschläge zur Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern als Ehrenmitgliedern des Vereins
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Vertreterversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Vertreter bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Außerordentliche Vertreterversammlungen sind auf Antrag der Vertreter einzuberufen, wenn 1/3 der Vertreter die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
Jede Vertreterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Vertreter grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Vertreter. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vertreter des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach außen vertreten den Verein jeweils 2 Vorstände gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1500,- € ist die Zustimmung des Präsidenten oder Vizepräsidenten erforderlich.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Vertreterversammlung für 4 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Vertreterversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Vertreterversammlung mit ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter herbeizuführen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Schneeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 12.04.2011
in 08289 Schneeberg, Keilbergring 20
von der Vertreterversammlung beschlossen;
Änderung § 12 am 14.08.2012 mit Beschluss Vertreterversammlung
Änderung § 16 am 23.04.2014 mit Beschluss Vertreterversammlung

Hierfür zeichnet der Vorstand:

.....
Gunar Friedrich

Präsident

.....
Klaus – Dieter Voigt

Vizepräsident

.....
Torsten Windisch

Vereinsmanager

.....
Ingrid Voigt

Schatzmeisterin

.....
Thomas Riedel

Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbewegung

Ehrenordnung

des

Sportverein

Schneeberg e.V.

I. Präambel

Der SV Schneeberg e. V. ehrt Abteilungen, Mannschaften, Mitglieder des Vereins sowie Persönlichkeiten, die sich beim Aufbau und der Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben oder durch besondere sportliche Erfolge zum Ansehen des Vereins beigetragen haben.

II. Art der Ehrungen

- Verleihung einer vereinseigenen Urkunde
- Übergabe eines Erinnerungsgeschenkes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Sonstige Ehrungen

III. Bedingungen für die Ehrungen

III./1. Vereinseigene Urkunde

Diese kann an verdiente Mitglieder und an Mannschaften verliehen werden. Damit soll eine herausragende Leistung oder die langjährige Verbundenheit zum Verein gewürdigt werden.

III./2. Erinnerungsgeschenk

Dieses soll an Inhaber eines Ehrenamtes im SV Schneeberg e.V. übergeben werden, die aus dem Ehrenamt ausscheiden und ehrenamtlich mindestens 10 Jahre für den SV Schneeberg e.V. tätig waren.
Außerdem sollen damit Mitglieder zu persönlichen Jubiläen (60./70./80. Geburtstag; ab dann alle 5 Jahre) geehrt werden.
Der materielle Wert des Erinnerungsgeschenkes beläuft sich auf max. 25,00 €.

III./3. Ehrenmitgliedschaft

Diese wird an Mitglieder auf Vorschlag der Vertreterversammlung verliehen, die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören und das 70. Lebensjahr erreicht haben und in dieser Zeit mit beispielgebenden Leistungen zum Aufbau und der Entwicklung des Vereins beigetragen haben.
Ehrenmitglieder sind ab der Ernennung von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie erhalten zu diesem Zweck eine Ehrenkarte.

III./4. Sonstige Ehrungen

Für sonstige Jubiläen kann die jeweilige Abteilung einen Antrag an den Vorstand des SV Schneeberg e.V. stellen. Nach Prüfung und Bestätigung wird dafür ein Betrag von max. 15,00 € bereitgestellt.

IV. Verfahrensfragen zu den Ehrungen

1. Auf die Ehrungen lt. dieser Ehrenordnung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Für alle Ehrungen ist ein formloser Antrag einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter. Die Beantragung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Vertreterversammlung.

3. Die Anträge sind 6 Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin mit einer kurzen Begründung an den Vorstand einzureichen. Zur Entgegennahme sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt.

4. Die Anträge werden im Vorstand beraten und abschließend entschieden. Einsprüche zur Entscheidung des Vorstades durch den Antragsteller sind nicht möglich.

5. Die Ehrungen werden zu Vertreterversammlungen oder Vereinsveranstaltungen sowie zu den entsprechenden Jubiläen vorgenommen.

6. Die Ehrungen werden von Vorstandsmitgliedern vorgenommen oder es werden Abteilungsleiter durch den Vorstand damit beauftragt.

7. Ehrungen unter Punkt **III/1; III/3 und III/4** können auch mit Ehrungen nach Punkt **III/2** verbunden werden.

V. Sonstiges

Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur personengebunden und nicht übertragbar. Sie kann auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden. Dazu bedarf es jedoch der Zustimmung der Vertreterversammlung. Die Verfahrensweise regelt § 12 der Satzung des SV Schneeberg e.V.

Vorstehende Ehrenordnung wurde am 12.04.2011 in 08289 Schneeberg, Keilbergring 20 von der Vertreterversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Gunar Friedrich

Präsident

Thomas Riedel

Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbewegung

Sportverein Schneeberg e.V.

Finanzordnung des SV Schneeberg e.V

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

3. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan erarbeitet werden.

2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird im Vorstand beraten.

3. Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Jahr von der Schatzmeisterin vorzulegen.

4. Die Beratungen über den Entwurf finden bis Ende Januar des folgenden Jahres statt.

5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt.

5.1. Sportstätten – Benutzungsgebühren für Training und Wettkampfbetrieb

5.2. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter

5.3. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter

5.4. Beiträge an die Dachverbände des Vereins

5.5. Versicherungen und Steuern

5.6. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung

5.7. Kosten der Geschäftsführung einschl. Aufwandsentschädigungen

5.8. Mieten, Betriebs- und Energiekosten für vom Verein genutzte Räume

5.9. zentrale Werbekosten

6. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

6.1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen und Vereinsabführung

6.2. Kosten für die Übungsleitervergütung / Trainer

6.3. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung

6.4. Fahrkostenentschädigung

6.5. Spielerspesen

6.6. Werbekosten (abteilungsspezifisch)

6.7. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten und –material

6.8. Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren

6.9. Eintrittsgelder und Strafgelder

6.10. Geschenke

6.11. Gesellige Abteilungsveranstaltungen

6.12 Trainingslager

6.13. Übungsleiter- Ausbildung

6.14. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen

7. Voraussichtliche Einnahmen sind detailliert im Haushaltsplan festzuschreiben und den Ausgaben gegenüberzustellen.

8. Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes wird zur Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem.§ 16 der Vereinssatzung zuprüfen.

3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

4. Die Schatzmeisterin übernimmt die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen als Buchung in die Vereinsfinanzen.

5. Für die Abrechnung der Abteilungen ist das vorgegebene Muster (siehe Anlage) zu verwenden.

§ 4 Verwaltung und Organisation der Finanzmittel

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse und das Vereinskonto.

2. Alle Einnahmen und Ausgaben werden abteilungsweise verbucht. Jede Abteilung führt eine Kasse und dazu wird ein Kassenwart benannt, der Kasse und Konto verwaltet. Jede Abteilung kann ein Girokonto führen, für das eine Überziehungssperre besteht, die Erteilung von Einzugsermächtigungen ist nicht zulässig. Alle Konten des Vereins sind bei einem Kreditinstitut zu führen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Zahlungen werden von der Schatzmeisterin nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.

4. Die Schatzmeisterin ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliederbeiträge werden von den Abteilungen erhoben. Dazu legt jede Abteilung eine Beitragsordnung fest, die in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossen wird. Als Mindestbeitrag der Mitglieder wird festgelegt, dass von Kindern 20 Euro/ Jahr und von Erwachsenen 40 Euro/ Jahr erhoben werden müssen. Die erhobenen Mitgliederbeiträge sind im laufenden Jahr zu entrichten.

2. Der Verein erhebt von den Abteilungen eine Abführung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird und in 2 Raten bis zum 15.02. und 15.07.an den Verein abgeführt wird.

3. Für neue Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1 € für Kinder und Jugendliche und 2 € für Erwachsene erhoben. Diese wird an die Vereinskasse gezahlt.

4. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge und Spendenverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen und Spenden müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen. 10 % der Erlöse verbleiben in der Vereinskasse.

5. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.

6. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

7. Die Mitgliederlisten der Abteilungen sind bis zum 30. November als Grundlage für das Folgejahr auf den neuesten Stand zu bringen und dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederverwaltung zu übergeben.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweilige Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Dieser muss den Tag der Ausgabe, den Betrag, wenn erforderlich die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

3. Alle Belege werden per Computer oder in einem Journal erfasst.

4. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist vom jeweiligen Abteilungsleiter bzw. vom Präsidenten zu bestätigen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

   1.1 Dem Präsidenten bis zu einer Summe von 2.500,00 €

   1.2 Dem Vorstand auf Vorstandsbeschluss bis zu einem Betrag von 10.000,00 €

8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Vereinsmanager ein Inventarverzeichnis anzulegen.

2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind

3. Die Inventarliste muss enthalten:

   - Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer
   - Anschaffungsdatum
   - Bezeichnung des Gegenstandswerts
   - Anschaffung und Zeitwert
   - Beschaffende Abteilung
   - Aufbewahrungsort

   Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01 vom Vereinsmanager die Inventarliste zu aktualisieren.

5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkungen zufielen.

6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, soweit die gewährende Stelle nicht andere Festlegungen getroffen hat.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Sonstiges

- Diese Finanzordnung wurde am 12.04.2011 in 08289 Schneeberg, Keilbergring 20 von der Vertreterversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- Die Ergänzung zum § 5 Punkt 1 wurde am 22.11.2022 in Schneeberg, Raum in den Stadtwerken Schneeberg von der Vertreterversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Klaus – Dieter Voigt

Vizepräsident SV Schneeberg e.V.

Windisch

Torsten Windisch

Manager SV Schneeberg e.V.

Anlagen: Muster für Abrechnungen Abteilungen zum Hauptverein

Anlage 1
Finanzordnung

SV Schneeberg e. V.

Schneeberg .....

Jahresabrechnung der Abteilung: ..... Jahr: .....

Bestand Jahresanfang:		**01. 01. 20.....**	_____
Einnahmen:	Ideeller Bereich:	Mitgliedsbeiträge:	_____
		Spenden:	_____
		Selbstbeteiligungen:	_____
		ÜL-Entschädigungen:	_____
		Zuschüsse:	_____
		Sonst. Einnahmen:	_____
		Summe:	_____
	Zweckbetrieb:	Startgelder:	_____
		Eintrittsgelder:	_____
		sonst. Einnahmen:	_____
		Summe:	_____
	Vermögensverw.	Zinsen:	_____
	Geschäftsbetrieb:	Verkauf Speisen/Getr.:	_____
Einnahmen Gesamt:			_____
Ausgaben:	Ideeller Bereich.	Abführung an Verein:	_____
		ÜLEntschädigung:	_____
		Aufwandsentschädg.:	_____
		Ehrungen:	_____
		Lehrgänge:	_____
		Verwaltungskosten:	_____
		Sonst. Kosten:	_____
		Summe:	_____
	Zweckbetrieb:	Gebühr an Fachverband:	_____
		Startgelder:	_____
		Kampfrichter:	_____
		Org. f. Wettkämpfe:	_____
		Sportkleidung:	_____
		Sportmaterial:	_____
		Fahrtkosten f. Wettkämpfe.	_____
		Sonst. Ausgaben:	_____
		Summe:	_____
	Geschäftsbetrieb:	Gesell. Veranstaltungen:	_____
Ausgaben Gesamt:			_____
Bestand am Jahresende:		**31. 12. 20 .....**	_____
davon Bank:			_____
davon Barkasse:			_____

Für die Richtigkeit: .....
Finanzverantw. Abteilung

geprüft: .....
Schatzmeister Verein

Sportverein Schneeberg e. V.

♦Handball ♦Schwimmen ♦Tischtennis
♦Fußball ♦Volleyball ♦Turnen
♦Allgemeine Sportgruppe ♦Volkssport
♦Line-Dancing ♦Reha-Sport

Verhaltenskodex und Leitfaden des SV Schneeberg e.V. für Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern

Schneeberg, 18.10.2022

Unsere Trainerinnen und Trainer,

- sind gut ausgebildet, besuchen Veranstaltungen, die der Weiterbildung dienen und sind in Auftreten, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Sachlichkeit Vorbild für Sportlerinnen und Sportler bzw. deren Eltern im Nachwuchsbereich
- bereiten sowohl Trainingseinheit wie auch Wettkampf intensiv vor und planen zielgerichtet und diszipliniert
- vermitteln Freude und Spaß am Sport um erfolgreich zu sein – unsere Trainerinnen und Trainer leben dies vor und verwirklichen mit hoher Konzentration die Weiterentwicklung der Sportlerinnen und Sportler
- führen Gruppen- und Einzelgespräche mit den Sportlerinnen und Sportlern um zu helfen, den Mannschaftsgeist zu stärken, Probleme zu erkennen und zielgerichtet zu beseitigen
- sind Vorbild in Bezug auf Fairplay, Anstand und vermitteln Respekt gegenüber Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Gegnern, Eltern und allen für Trainings- und Wettkampfbetrieb verantwortlichen Menschen
- überzeugen durch ihr Fachwissen und betrachten mit Ruhe und Sachlichkeit die Sportlerinnen und Sportler als ihre Partner für die Ziele des Vereins.

Unsere Sportlerinnen und Sportler

- sind Vorbild in Bezug auf Fairplay, Anstand und vermitteln Respekt gegenüber Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Gegnern, Eltern und allen für Trainings- und Wettkampfbetrieb verantwortlichen Menschen im Verein
- identifizieren sich mit den Interessen und Vorgaben des Vereins, den Vorgaben von Trainerinnen und Trainern und bemühen sich um einen respektvollen Umgang mit allen Beteiligten
- betrachten Ehrlichkeit, Uneigennützigkeit und Zielstrebigkeit als wesentliche Eigenschaften im Sport und achten auf sportgerechte Lebensweise.

Eltern unserer Nachwuchssportlerinnen und -sportler:

Bitte unterstützen Sie Ihre Kinder und helfen Sie mit, die oben aufgeführten Grundsätze des Sporttreibens umzusetzen. Die Wettkämpfe sind die Höhepunkte im Sportlerleben. Bitte tragen Sie mit Toleranz, Respekt und fairer Verhaltensweise zum Gelingen der Wettkämpfe bei. Vertreten Sie unseren Verein nach außen mit positivem Verhalten. Ihre Kinder werden sich darüber freuen.

i.V.

Präsident SV Schneeberg e.V.

Manager SV Schneeberg e.V.